Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Städtepartnerschaften Altenholz e. V.** Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Altenholz.

§ 2 Zweck

Städtepartnerschaften Altenholz e. V. sieht seine Aufgabe darin, zwischen Altenholz und anderen europäischen Gemeinden ein Partnerschaftsverhältnis zu entwickeln, das von gegenseitigem Verständnis und Respekt getragen, die Menschen verschiedener europäischer Regionen, vor allem die junge Generation einander näher bringen soll, und das auf allen Gebieten ein Austausch zwischen Einrichtungen, Organisationen und Verbänden der beteiligten Gemeinden fördern soll, insbesondere auf erzieherischem, kulturellem und künstlerischem Gebiet, auf politischem bzw. staatsbürgerlichem Gebiet sowie auf kirchlichem und religiösem Gebiet, soweit solche Einrichtungen, Organisationen und Verbände allgemeine Ziele verfolgen, nicht jedoch Einzelinteressen ihrer Mitglieder.

Solche Partnerschaften sind begründet mit

Chateaurenard in Frankreich	am *14.07.1991*
Paldiski in Estland	am *07.09.2006*

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Die

Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Mitteilung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,

c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes. Dieser kann nur erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug bleibt.

(4) Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen nach Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ **6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- ~ der Vorstand
- ~ die Mitgliederversammlung

§ **7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der /dem
Vorsitzenden
der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem Schatzmeister/in
der/dem Schriftführer/in.

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Gründungswahl wurden die/der 1. stellvertretende Vorsitzende und die/der. Schatzmeister/in für die Dauer von einem Jahr gewählt. Danach werden auch diese Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit.

Die Vorstandwahlen finden in folgenden Jahren statt:

der /die Vorsitzende	*gerades Jahr*
der/die 1. stellvertretenden Vorsitzende	*ungerades Jahr*

der/die 2. stellvertretenden Vorsitzende	*gerades Jahr*
der/die 3. stellvertretenden Vorsitzende	*ungerades Jahr*
der/die Schatzmeister/in	*gerades Jahr*
der/die Schriftführer/in	*gerades Jahr*

(3) Ein Mitglied eines gemeindlichen Gremiums der Gemeinde Altenholz oder eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Gemeinde Altenholz gehört dem Vorstand an.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der Organisationsbeirat

Der Vorstand beruft für die Dauer von 2 Jahren einen Organisationsbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in Fragen, die die Organisation von Aktivitäten, die im Zusammenhang mit den Städtepartnerschaften stehen, zu beraten und aktiv an den Vorbereitungen mitzuwirken. Er besteht aus bis zu 7 Vereinsmitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch Veröffentlichung in den Altenholzer Nachrichten oder durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen. Mitglieder, die nicht im Gemeindebereich Altenholz wohnen, erhalten eine schriftliche Mitteilung. Es ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Unter gleichen Voraussetzungen können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand diese für erforderlich hält.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
c) Wahl des Vorstandes
d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
f) Wahl von 2 Kassenprüfern.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung eine solche von 4/5 der Erschienenen

erforderlich.

(4) Der/Die Vorsitzende hat unverzüglich - auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist - eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenholz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Städtepartnerschaften zu verwenden hat.

Altenholz, im Februar 2024